



Information des Budgetdienstes

Übereinkommen zur Änderung des ESM-Vertrages

Die nachfolgende Information bezieht sich auf folgende Vorlagen der Bundesregierung an den Nationalrat:

- Übereinkommen zur Änderung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (751 d.B.)
- Übereinkommen zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (752 d.B.)

Diese Übereinkommen haben gesetzesändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedürfen daher gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates.

Gegenstand der beiden Übereinkommen

2013 verständigten sich die Finanzministerinnen und Finanzminister der Euro-Gruppe und des ECOFIN-Rates, dass für den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus, der eine geordnete Abwicklung von Banken gewährleisten soll, bis Ende 2023 eine gemeinsame Letztsicherung („Common Backstop“) entwickelt werden soll. Diese soll der Einheitlichen Abwicklungsbehörde (Single Resolution Board) in jenen Fällen Finanzierungen zur Verfügung zu stellen, in denen der SRF nicht über ausreichende Mittel verfügt. Im Juni 2018 vereinbarten die Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets, dass diese gemeinsame Letztsicherung über den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) bereitgestellt und dieser durch eine Reform gestärkt werden soll. Für die Umsetzung des Vorhabens ist neben einer Änderung des ESM-Vertrages auch eine Änderung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge erforderlich, damit eine Letztsicherung durch den ESM bereits vor Ende des Jahres 2023 ermöglicht wird. Ziel ist es, dass die beiden Änderungsübereinkommen mit 1. Jänner 2022 in Kraft treten.



Einheitlicher Abwicklungsmechanismus

Der einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) ist die zweite Säule der **Europäischen Bankenunion** und ergänzt den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM).

Das Ziel des SRM ist es, eine geordnete (und gegebenenfalls grenzüberschreitende) Abwicklung von Banken zu gewährleisten und dabei negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität, die Realwirtschaft und die öffentlichen Finanzen zu vermeiden.

Der SRM besteht aus dem Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) mit Sitz in Brüssel und den nationalen Abwicklungsbehörden (in Österreich nimmt die Finanzmarktaufsicht diese Aufgabe wahr) der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Neben dem SRB wurde der Einheitliche Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) als zweites Kernelement des SRM gegründet. Der SRF wird durch Bankenabgaben finanziert.

Die Zielausstattung des **Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF)** bis Ende 2023 sind Mittel in Höhe von 1 % der gedeckten Einlagen in der Bankenunion. Die Finanzierung erfolgt durch individuelle Beiträge der Kreditinstitute der Länder, die Mitglieder der Bankenunion sind.

Im Jahr 2020 waren Einlagen iHv 6.689 Mrd. EUR vom SRF umfasst, davon 233 Mrd. EUR bei österreichischen Instituten. Gemäß der Erwartungen des SRB vom April 2021 wird 1 % der Einlagen Ende 2023 zwischen 70 Mrd. EUR und 75 Mrd. EUR entsprechen. Die schrittweise Einhebung der Beiträge von den Kreditinstituten erfolgt in den Jahren 2016 bis 2023. Im Jahr 2021 fallen 3.018 Kreditinstitute in den Anwendungsbereich des SRF. Davon sind 46 % der Kreditinstitute verhältnismäßig klein mit Vermögenswerten unter 1 Mrd. EUR, 24 % haben eine mittlere Größe mit Vermögenswerten bis 3 Mrd. EUR und 30 % sind große Institute. Auf die großen Kreditinstitute entfallen 97 % der gesamten Beiträge und diese bemessen sich am Risiko des jeweiligen Instituts.

Der SRF steht zur Verfügung, wenn die Kosten einer Abwicklung durch die Beteiligung von Eigentümern und Gläubigern nicht gedeckt werden können. Sofern auch die Mittel des SRF nicht ausreichen, soll der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) die gemeinsame Letztsicherung übernehmen. Dies wäre gemäß der Einigung der Euro-Gruppe vom Juni 2019 spätestens mit Ende der Aufbauphase des SRF ab dem Jahr 2024 der Fall. Die nunmehr angestrebte vorzeitige Einführung ist möglich, sofern ausreichende Erfolge beim Abbau von Banken-Risiken in den Euro-Ländern erzielt werden konnten.



Letztsicherung durch den ESM

Der **ESM** kann dann als **Letztsicherung** dem SRB Darlehen zur Verfügung zu stellen. Dies bedingt unter anderem, dass der SRF nicht mehr ausreichend Mittel hat, nachträglich bei den Banken erhobene Beiträge nicht ausreichen oder nicht unmittelbar verfügbar sind und der SRB selbst keine Mittel zu annehmbaren Bedingungen aufnehmen kann. Die Preisgestaltung soll dabei, wie bei den bestehenden Stabilitätshilfen, die volle Deckung der Finanzierungs- und Betriebskosten des ESM sicherstellen. Die Darlehen müssten in der Folge aus den Beiträgen der Banken getilgt werden.

Von Nicht-Euro Ländern, die am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) teilnehmen,¹ wird erwartet, dass sie neben dem ESM parallele Kreditlinien für den SRF bereitstellen und sich zu gleichen Bedingungen an der gemeinsamen Letztsicherung beteiligen.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist auch eine Änderung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge erforderlich. Diese betrifft die technischen Modalitäten für die Übertragung und Nutzung außerordentlicher Ex-post-Beiträge zum SRF.

Weitere Änderungen des ESM-Vertrages

Der ESM soll in Zukunft auf freiwilliger Basis und auf Antrag eines Mitgliedstaates als Mittler und Berater zwischen dem betroffenen Euro-Land und dessen Gläubiger auftreten können. Außerdem sollen alle Euro-Länder ab dem Jahr 2022 Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation („**Single-Limb Collective Action Clauses**“) in ihre Staatsanleihen aufnehmen.² Allgemein besteht bei Umschuldungen ein Trittbrettfahrerproblem, denn einzelne Gläubiger können hoffen, dass ihre Forderungen zur Gänze bedient werden, falls andere Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Collective Action Clauses (CAC) in Anleihen wirken dem entgegen. Sie ermöglichen eine Umschuldung, wenn die Gläubiger mit einer gewissen Mehrheit zustimmen und die Umschuldung kommt dann für alle Gläubiger zur Anwendung. Seit dem Jahr 2013 sind CAC für Staatsanleihen mit einer Laufzeit über einem Jahr in den Euro-Ländern verpflichtend. Bei Anleihen mit den ab 2022 geplanten Single-Limb CAC würde eine Abstimmung unter den Gläubigern nicht getrennt über jede emittierte Anleihe, sondern

¹ Bulgarien und Kroatien nehmen seit Oktober 2020 am SSM teil.

² Bei der Beschreibung dieser Kernmaßnahme in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zur Änderung des ESM-Vertrags werden diesbezüglich irrtümlich „Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung nicht der Euro ist,“ genannt. Tatsächlich sind von der Maßnahme nur Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, betroffen.



aggregiert unter den Gläubigern aller relevanten Schulden erfolgen. Dies führt zu einer weiteren Reduktion des Trittbrettfahrerproblems.

Bei den Bedingungen für die **Gewährung vorsorglicher Finanzhilfen** durch den ESM soll es zu einer näheren Präzisierung kommen. Diese stehen Euro-Ländern mit grundsätzlich stabilen Finanzen zur Verfügung, wenn sie einem negativen wirtschaftlichen Schock ausgesetzt sind, der sich ihrer Kontrolle entzieht.³ Bei einem Ansuchen um Finanzhilfe an den ESM soll künftig nur mehr ein ähnliches Ansuchen an den Internationalen Währungsfonds (IWF) gestellt werden müssen, wenn dies angemessen ist. Bisher war dies erwartet worden, „wann immer dies möglich“ war. Bei vorsorglich bedingten Kreditlinien („Precautionary Conditioned Credit Line“ – PCCL) bestehen die Auflagen aus den allgemein festgelegten Zugangskriterien⁴, es wird bei diesen jedoch kein Memorandum of Understanding (MoU) ausgehandelt werden. Erfüllen Länder die allgemeinen Zugangskriterien nicht, kommen für sie Kreditlinien mit erweiterten Bedingungen („Enhanced Conditions Credit Line“ – ECCL) in Frage, die mit Auflagen gemäß einem MoU verbunden sind.

Die Höhe des genehmigten Stammkapitals des ESM (704,8 Mrd. EUR) und somit die Haftungsgrenzen bleiben unverändert. Der Anteil Österreichs am Stammkapital beträgt 19,4 Mrd. EUR, wovon 2,2 Mrd. EUR eingezahlt wurden und der Rest Rufkapital ist.

³ Bei der Beschreibung dieser Kernmaßnahme in der WFA zur Änderung des ESM-Vertrags werden diesbezüglich irrtümlich „Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung nicht der Euro ist,“ genannt. Tatsächlich können nur ESM-Mitglieder um ESM-Stabilitätshilfen ersuchen. Mitglieder des ESM sind die Euro-Länder.

⁴ Die Gewährung einer vorsorglich bedingten Kreditlinie erfordert die kontinuierliche Erfüllung der in **Anhang III** der Übereinkommens festgelegten Zugangskriterien. Unter anderem darf das Land nicht Gegenstand eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit sein und im Rahmen der EU-Überwachung sollten keine übermäßigen Ungleichgewichte festgestellt worden sein.